

1959	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 1959	Nr. 19
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
2. 6. 59	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes	277
27. 5. 59	Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Güterkraftverkehrsrechts im Saarland	279
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	280

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes.

Vom 2. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) vom 27. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 664) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Ernährung“ die Worte „oder für technische Zwecke“ eingefügt,
- b) in Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Stunden“ das Wort „ständig“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Stilllegung und Abgabe

(1) Die freiwillige Stilllegung von Mühlen kann durch öffentliche Mittel mit der Maßgabe gefördert werden, daß bei Mühlen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Backschrot hergestellt haben, nicht mehr als zehntausend Tonnen Tagesleistung stillgelegt werden. Voraussetzung für die Verwendung öffentlicher Mittel ist, daß im Einzelfall

1. die Stilllegung die Versorgung der Bevölkerung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen im bisherigen Absatzgebiet der Mühle nicht gefährdet,
2. die Tagesleistung der Mühle eine Tonne übersteigt,
3. am 5. Juli 1957 die Mühle in Betrieb war oder die Bedingungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a oder b oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt waren,

4. die Absicht der Stilllegung bis zum 31. Juli 1959 der vom Bundesminister bestimmten Stelle gemeldet wird und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 31. Januar 1960 eingestellt ist,

5. a) die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt, in der Mühle nicht mehr hergestellt werden können,

b) die Stilllegung für 30 Jahre durch Grundbucheintragung sichergestellt ist,

6. für die Stilllegung die Zahlung eines Pauschalbetrages vereinbart ist, der bei Mühlen, die ausschließlich Backschrot hergestellt haben (Backschrotmühlen), auf Grund der in einem bestimmten Zeitraum verarbeiteten Getreidemengen, bei den übrigen Mühlen auf Grund der Tagesleistung und des in einem bestimmten Zeitraum erreichten Ausnutzungsgrades errechnet ist,

7. der Inhaber der Mühle sich seinen von der Stilllegung betroffenen Arbeitnehmern gegenüber für den Fall des Abschlusses einer Vereinbarung nach Nummer 6 verpflichtet hat, Abfindungen insoweit zu zahlen, wie dies zur Milderung besonderer Härten erforderlich erscheint; dabei sind insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer, ihr Alter, die Arbeitsmarktlage und die Gefährdung oder Schmälerung einer zu erwartenden Sicherung für die Fälle der vorzeitigen Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes zu berücksichtigen.

(2) Übersteigt die Tagesleistung der nach Absatz 1 zur Stilllegung gemeldeten Mühlen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, zehntausend Tonnen Tagesleistung, so sind vorab Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 6 mit denjenigen Mühleninhabern zu schließen, die ihre Stilllegungsabsicht bis zum 31. Dezember 1957 gemeldet und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 30. Juni 1958 eingestellt haben. Bei Abschluß weiterer Vereinbarungen haben Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad.

(3) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a ist abzusehen, soweit es sich um Vorrichtungen zur Herstellung von Futterschrot handelt, und wenn der Inhaber der Mühle sich bei der Vereinbarung des Pauschalbetrages verpflichtet, den Pauschalbetrag für den Fall zurückzuzahlen, daß diese Vorrichtungen zur Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse während der in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b genannten Frist verwendet werden.

(4) Neben dem vereinbarten Pauschalbetrag sind die Beträge zu vergüten, die der Inhaber einer Mühle auf Grund einer Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 7 zu zahlen verpflichtet ist. Ferner können neben dem vereinbarten Pauschalbetrag ganz oder teilweise die Beträge vergütet werden, die der Inhaber der Mühle aufzuwenden oder zurückzustellen hat, um Abfindungen an Arbeitnehmer zu zahlen oder Versorgungsansprüche zu erfüllen, soweit er hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, eines Tarifvertrages, einer vor dem 1. Januar 1957 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung, einer vor diesem Zeitpunkt gegebenen arbeitsvertraglichen Zusage oder kraft betrieblicher Übung verpflichtet ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. wie die Tagesleistung von Mühlen festzustellen ist,
2. von welchem Grundbetrag je Tonne Tagesleistung bei anderen Mühlen als Backschrotmühlen und von welchem Betrag je Tonne des in einem zu bestimmenden Zeitraum verarbeiteten Getreides für Backschrotmühlen bei der Errechnung des Pauschalbetrages (Absatz 1 Nr. 6) auszugehen ist und
3. inwieweit außer der Tagesleistung der in einem zu bestimmenden Zeitraum erreichte Ausnutzungsgrad zu berücksichtigen ist.

Der Grundbetrag ist dem durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Wert von Vorrichtungen, die unmittelbar für die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bestimmt sind, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anzupassen.

(6) Die Bestimmungen für Backschrotmühlen (Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 5) gelten auch für diejenigen Vorrichtungen anderer Mühlen, mit denen nur Backschrot hergestellt worden ist.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß zum Zwecke der Rückzahlung und Verzinsung der für die Stilllegung aufgewendeten Mittel einschließlich der Verwaltungskosten eine Abgabe von den Mühlen mit Ausnahme der Mühlen mit einer Tagesleistung bis zu einer Tonne erhoben wird. Der Bundesminister der Finanzen übernimmt im Namen des Bundes für die Finanzierung der Förderung der Stilllegung aus vorhandenen Bürgschaftsermächtigungen eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrage von 140 Millionen Deutsche Mark.

(8) Die Abgabe darf auf höchstens 2,20 Deutsche Mark je Tonne Getreide, das für die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse verwendet worden ist, festgesetzt werden; sie darf frühestens ab 1. Januar 1960 und längstens bis zum 31. Dezember 1974 erhoben werden.

(9) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig gezahlt, so sind vom Fälligkeitstage ab Säumniszuschläge nach Maßgabe der Vorschriften des Säumniszuschlaggesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(10) Überschüsse aus der Abgabe sind für Zwecke der Förderung der Mühlenwirtschaft zu verwenden. Über die Art und Weise ihrer Verwendung entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(11) Die Einkommensteuer für den Gewinn aus der Zahlung des Pauschalbetrages im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 soll auf Antrag im Rahmen des § 34 des Einkommensteuergesetzes auf höchstens die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes bemessen werden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigungen des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(12) Die Körperschaftsteuer für den Gewinn aus der Zahlung des Pauschalbetrages beträgt 19 vom Hundert des Einkommens.

(13) Bei der Ermittlung der Gewinne im Sinne der vorstehenden Absätze 11 und 12 sind Vermögensminderungen abzuziehen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stilllegung stehen. Solche Vermögensminderungen können, soweit die Vergünstigungen der Absätze 11 und 12 in Anspruch genommen worden sind, in späteren Wirtschaftsjahren nicht abgezogen werden. Für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen ist § 19 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(14) Von den nach Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 4 für die Stilllegung gezahlten Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 1 vom Hundert zu entrichten."

3. In § 14 wird die Jahreszahl „1960“ durch die Jahreszahl „1963“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Mühlen-gesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fas-sung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstim-migkeiten der Paragraphenfolge und des Wort-lautes beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkün-dung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Verordnung über die Einführung
von Vorschriften des Güterkraftverkehrsrechts im Saarland.**

Vom 27. Mai 1959.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Ein-gliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundes-regierung nach Anhörung der Regierung des Saar-landes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Saarland werden folgende Bestimmungen ein-geführt:

1. Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697);
2. Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrs-gesetzes vom 3. Juni 1957 mit Ausnahme des Artikels 3 (Bundesgesetzbl. I S. 593);
3. Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahr-zeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs vom 14. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 238);
4. Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 8. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1953);
5. Verordnung über das Nachweis- und Melde-verfahren bei der Versicherung von Güterkraft-verkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 4. August 1953);
6. Verordnung über die Abzüge vom Entgelt der von der Deutschen Bundesbahn beschäftigten

- Unternehmer des Güterfernverkehrs vom 3. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 69 vom 8. April 1954);
7. Verordnung über die Tarifüberwachung im Güter-fernverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376);
8. Verordnung über die Durchführung einer Sta-tistik der Beförderungsleistungen im Güterfern-verkehr vom 20. April 1956 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 28. April 1956).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. De-zember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-kündung in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung Nr. 9/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 7. Mai 1959.	94	21. 5. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung TS Nr. 4/59 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 26. Mai 1959.	101	30. 5. 59	1. 6. 59
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik. Vom 29. Mai 1959.	104	4. 6. 59	5. 6. 59

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10